

Bayerisches Staatsministerium
für Gesundheit, Pflege und Prävention
Herrn Ministerialdirigenten
Dr. Bernhard Opolony
Per E-Mail: Referat43@stmgp.bayern.de

Bereich
Geschäftsführung

27.08.2026

Verbandsanhörung zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG)

Ihr Schreiben 43-A1160-2025/3-49 vom 29.07.2026

Sehr geehrter Herr Ministerialdirigent Dr. Opolony,

der Lebenshilfe-Landesverband Bayern e.V. bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG) Stellung nehmen zu können. Im Folgenden erhalten Sie unsere Einschätzung und Anmerkungen zu den verschiedenen Veränderungen und Inhalten. Angehängt erhalten Sie auch die Stellungnahme unseres Landes-Ausschusses Selbstvertretung.

Wir begrüßen den Entwurf des Gesetzes zur Änderung des "Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes". Aus Sicht der Einrichtungen und Dienste im Arbeitsfeld der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen ist die Neuordnung des systematischen Aufbaus des Gesetzes mit einer Trennung der Bereiche Pflege und Eingliederungshilfe mit den Regelungen für die Eingliederungshilfe im 3. Teil dazu geeignet, die Besonderheiten der jeweiligen Bereiche abzubilden.

Zu Teil 3:

Wir begrüßen es sehr, dass die Eingliederungshilfe im PfleWoqG einen eigenen Abschnitt in Teil 3 erhält. Damit wird sichtbar gemacht und ausdrücklich anerkannt, dass es sich bei der Eingliederungshilfe grundsätzlich um einen eigenständigen Bereich handelt, der sich von der Pflege unterscheidet und eigene Schwerpunkte und Zielrichtungen verfolgt.

Allerdings führen die zahlreichen Querverweise innerhalb der Regelungen teilweise zu einer erschwerten Lesbarkeit. Zudem scheinen die jeweiligen Bezüge nicht immer vollständig deckungsgleich zu sein, sodass sich an einigen Stellen Fragen zur konkreten Anwendbarkeit und zur Abgrenzung der Regelungen ergeben.

Hierzu verweisen wir auch auf die nachfolgenden Rückmeldungen und Anmerkungen.

Zu Art. 30:

Nach Art. 30 Abs. 1 gilt für die besondere Wohnform der Eingliederungshilfe ebenfalls Art. 5 Abs. 1 und 2 Nr. 1, 3 Buchst. a, b, d, e, f, sowie Nr. 4 bis 6 und Abs. 3 Nr. 1 und 3.

Zu Art. 5 Abs. 2 Nr. 3:

Zu a): In Einrichtungen der besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe kann nicht grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass eine entsprechende pflegerische Versorgung in gleicher Weise wie in einer stationären Pflegeeinrichtung vorgehalten und gewährleistet wird. Das konkrete Leistungsangebot der Einrichtungen der besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe unterscheidet sich vielmehr häufig in Abhängigkeit von dem jeweiligen Personenkreis. Vor diesem Hintergrund kann Buchstabe a) aus unserer Sicht nur eingeschränkt bzw. nur für einen Teil der besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe Anwendung finden, da in den Einrichtungen der besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe in der Regel nur einfache Tätigkeiten der Behandlungspflege geleistet werden können.

Zu d): In einer besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe kann keine eigenständige medizinisch-therapeutische Betreuung gewährleistet werden. Die Aufgabe der Einrichtungen besteht vielmehr darin, die dort lebenden Menschen bei der Wahrnehmung und Inanspruchnahme der erforderlichen medizinisch-therapeutischen Leistungen zu unterstützen und entsprechende Zugänge zu ermöglichen.

Wir bitten daher um eine entsprechende Anpassung der Formulierung und schlagen hierfür folgende Formulierung vor: „dass Unterstützung bei der Wahrnehmung medizinisch-therapeutischer Betreuung gewährleistet wird.“

Art. 5 Abs. 3 Nr. 4:

Die Sicherstellung von Supervision oder vergleichbaren Maßnahmen muss aus unserer Sicht ausdrücklich auch für besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe gelten. Aus fachlicher und qualitativer Sicht ist dies dringend erforderlich, um die Qualität der Leistungserbringung nachhaltig zu sichern und die Mitarbeitenden bei der Bewältigung der komplexen Anforderungen ihrer Tätigkeit angemessen zu unterstützen.

Eine entsprechende Regelung darf nicht aufgrund des derzeit bestehenden finanziellen Drucks auf Seiten der Kostenträger aus dem Anwendungsbereich des PflWoqG für die Eingliederungshilfe herausfallen. Gerade unter den gegenwärtigen Rahmenbedingungen ist es erforderlich, die hierfür notwendigen fachlichen Standards verbindlich abzusichern und nicht aus finanziellen Erwägungen abzusenken.

Zu Art. 30 Abs. 2 Nr. 1:

Die Einführung des Begriffs „Assistenz“ wird ausdrücklich begrüßt. Die gleichzeitig beibehaltene Differenzierung zwischen „sozialpädagogischer Assistenz“ und „heilpädagogischer Förderung“ erscheint aus fachlicher Sicht jedoch nicht sachgerecht. Beide Berufsgruppen leisten sowohl Assistenz als auch Förderung und tragen damit gleichermaßen zur Unterstützung und individuellen Entwicklung der Leistungsberechtigten bei.

Eine entsprechende Trennung wird daher den tatsächlichen Tätigkeitsprofilen und dem fachlichen Verständnis von Assistenz und Förderung nicht ausreichend gerecht. Aus diesem Grund schlagen wir folgende Formulierung vor: „dass insbesondere die sozialpädagogische und heilpädagogische Assistenz sowie Förderung gewährleistet werden“

Zu Art. 30 Abs. 2 Nr. 2:

Wir bitten darum, den Begriff „Bedarfsplanung“ um das Wort „individuelle“ zu ergänzen, um eine einheitliche Terminologie analog zu Art. 38 Nr. 4 herzustellen.

Zu Art. 31

Nach Art. 31 gilt für die besondere Wohnform der Eingliederungshilfe ebenfalls Art. 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 und 7 sowie Art. 6 Abs. 2 bis 6.

Zu Art. 6 Abs. 1 Nr. 4:

Nach dieser Regelung müssen auch bei besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe Angaben zur „Pflegedienstleitung“ gemacht werden. In besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe gibt es keine Pflegedienstleitung. Wir bitten dies entsprechend anzupassen.

Zu Art. 32

Nach Art. 32 gilt für die besondere Wohnform der Eingliederungshilfe ebenfalls Art. 10.

Zu Art. 10:

Der Gesetzentwurf enthält erneut keine Regelungen zur Finanzierung der Tätigkeit von Bewohnerververtretungen in der Eingliederungshilfe. Insbesondere fehlen Vorgaben hinsichtlich regelmäßiger Schulungen und Fortbildungen für Mitglieder der Bewohnerververtretungen, dem Einsatz von Vertrauenspersonen für Bewohnerververtretungen sowie zur regionalen und überregionalen Vernetzung, analog zu den Regelungen der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung (WMVO).

Zu Art. 10 Abs 2:

Wir regen an, anstelle von „Vertrauensperson“ hier den Terminus „Person des Vertrauens“ anzuwenden. Der Begriff der Vertrauensperson ist über die WMVO bereits anderweitig besetzt.

Zu Art. 33

Nach Art. 33 gilt für die besondere Wohnform der Eingliederungshilfe ebenfalls Art. 13. Wir begrüßen den neuen Fokus auf Beratung unter anderem mit Blick auf die fachliche Qualität und Standards in der Eingliederungshilfe durch die zuständige Behörde.

Zu Art. 34

Wir begrüßen, dass nach Abs. 1 Überprüfungen zukünftig zwei Arbeitstage zuvor angekündigt werden. Dies macht es unter anderem möglich sicherzustellen, dass die Einrichtungsleitung vor Ort ist.

Zu Art. 34 und der zuletzt geänderten AVPfleWoqG stellt sich uns die Frage, wie der Prüflauf entsprechend angepasst und überarbeitet wird. Insbesondere sollte aus unserer Sicht transparent dargestellt werden, wie die Qualität der Einrichtung künftig überprüft und bewertet werden soll.

Gerne stehen wir für einen gemeinsamen fachlichen Austausch zu diesen Fragen zur Verfügung und bieten ausdrücklich unsere Mitarbeit bei der Weiterentwicklung der entsprechenden Prüf- und Bewertungsverfahren an.

Der Lebenshilfe-Landesverband Bayern ist im Bayerischen Lobbyregister unter der ID DEBYLT0049 eingetragen.

Abschließend möchten wir noch die Möglichkeit nutzen, die Stellungnahme unseres Landesausschusses Selbstvertretung anzufügen. Wir regen an, dass zukünftig im Prozess der Novellierung Menschen mit Behinderungen eingebunden werden. Es wäre aus unserer Sicht ein wichtiges Signal, landesweit Menschen mit Behinderungen einzubinden oder zu befragen, welche Erwartungen sie an „ihr“ Verbraucherschutzgesetz haben. Unsere Referent*innen stehen Ihnen, als Verfassende der Stellungnahme, für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Jürgen Auer
Landesgeschäftsführer

Anlage

Der Landes-Ausschuss „Selbst-Vertretung“ der Lebenshilfe Bayern zum Entwurf zur Änderung des Pflege- und Wohn-Qualitäts-Gesetzes

- 🕒 Der Landes-Ausschuss „Selbst-Vertretung“ ist ein Fach-Ausschuss des Lebenshilfe-Landesverbandes Bayern.
- 🕒 Die Mitglieder des Ausschusses sind mit der Lebenshilfe in Bayern verbunden. Sie arbeiten, wohnen oder verbringen ihre Freizeit bei oder mit der Lebenshilfe.
- 🕒 Einige Selbst-Vertreter sind Bewohner-Vertretungen. Andere sind Werkstatt-Räte, Mitglieder im Vorstand, Präsidium oder im OBA-Rat bei einer Lebenshilfe.
- 🕒 Jedes Ausschuss-Mitglied ist mit anderen Menschen mit Behinderung oder Arbeits-Gremien von Menschen mit Behinderung vernetzt.
- 🕒 Der Ausschuss „Selbst-Vertretung“ setzt sich landesweit für die Belange von Menschen mit Behinderungen ein.

Der Landes-Ausschuss „Selbst-Vertretung“ steht mit Bewohner-Vertretungen in Bayern, auch trägerübergreifend, in engem Austausch. Wir bedanken uns dafür, unsere Ansichten zum Entwurf zur Änderung des Pflege- und Wohn-Qualitäts-Gesetzes (PfleWoqG) einbringen zu können. Die folgenden Punkte sind uns als Selbst-Vertreterinnen und Selbst-Vertreter besonders wichtig.

Gewalt-Schutz

Wir begrüßen ausdrücklich, dass Gewalt-Schutz-Konzepte auch über das PfleWoqG gefordert werden.

Für uns ist entscheidend: Menschen mit Behinderung müssen bei der Entwicklung und Überarbeitung dieser Konzepte beteiligt werden. Sie kennen die Lebensbedingungen in Wohn-Einrichtungen aus eigener Erfahrung und können wichtige Hinweise zu Risiken, Grenzverletzungen und wirksamen Schutzmaßnahmen geben.

Die Beteiligung der Bewohnerinnen und Bewohner sollte deshalb verbindlich vorgesehen werden.

Prüfungen und Begehungen von Wohn-Einrichtungen

Wir begrüßen Prüfungen und Begehungen zu Zeiten, in denen Bewohnerinnen und Bewohner anwesend sind. Noch immer werden Wohn-Einrichtungen zum Beispiel während der Arbeitszeit der Bewohnerinnen und Bewohner geprüft.

Die Heim-Aufsicht sollte ausreichend Zeit einplanen, um mit der Bewohnervertretung und den Bewohnerinnen und Bewohnern zu sprechen. Diese Gespräche sollten möglichst auch ohne anwesendes Personal stattfinden können. Nur so können Menschen offen über ihre Erfahrungen, Wünsche und Probleme berichten.

Begehungen am frühen Morgen sehen wir kritisch. Für viele Bewohnerinnen und Bewohner ist diese Zeit wichtig, um sich auf den Tag vorzubereiten und Busse oder Fahrdienste zur Arbeit zu erreichen. Eine Beobachtung von Pflegesituationen am Morgen kann fachlich sinnvoll sein. Sie darf aber nicht dazu führen, dass Gespräche mit Bewohnerinnen und Bewohnern zu kurz kommen. Dafür brauchen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Heim-Aufsicht entsprechende Kompetenzen. Sie müssen wissen, wie sie verständliche Fragen stellen und auch mit Menschen kommunizieren können, die sich nicht oder nur wenig über Sprache ausdrücken.

Wir als Selbst-Vertreterinnen und Selbst-Vertreter bieten weiterhin an, die Heim-Aufsichten in Bayern dabei zu unterstützen und entsprechende Schulungen gemeinsam mit ihnen zu entwickeln. Bei Pflegebeobachtungen muss außerdem die Intimsphäre der Bewohnerinnen und Bewohner

gewahrt werden. Bei der Pflege von Frauen sollten nach Möglichkeit weibliche Fachkräfte, bei der Pflege von Männern männliche Fachkräfte die Beobachtung durchführen.

Eine gute Prüfung braucht neben der fachlichen Sicht auch die Perspektive der Menschen, die in der Einrichtung leben.

Gesetzes-Texte und Arbeits-Materialien

Wir regen erneut an, die überarbeiteten Gesetzes-Texte sowie die hilfreichen „Arbeits-Blätter und Hilfs-Mittel für die Verwendung im Alltag“ weiterhin auch in Leichter Sprache und in Papier-Form zur Verfügung zu stellen.

Ein ausschließlich digitaler Zugang reicht für die Arbeit der Bewohner-Vertretungen derzeit noch nicht aus. Die Unterlagen müssen im Alltag, bei Sitzungen, Gesprächen und Schulungen unmittelbar genutzt werden können.

Schulungen und Vertrauenspersonen

Wir bedauern, dass auch die neue Fassung des PflWoqG weder die Refinanzierung von Schulungen und Weiterbildungen noch Regelungen zum Einsatz und zur Finanzierung von Vertrauenspersonen vorsieht.

Beides ist für eine wirksame Mitwirkung und Mitbestimmung unerlässlich.

Bewohner-Vertretungen brauchen:

- regelmäßige Fort- und Weiterbildungen,
- barrierefreie Arbeits-Materialien und Gesetzes-Texte,
- Vertrauenspersonen, die von der Bewohner-Vertretung ausgewählt werden können,
- ausreichend Zeit für Sitzungen und die Arbeit der Bewohner-Vertretung,
- Möglichkeiten zum Austausch und zur Vernetzung auf Wohnverbund-, Bezirks- und Landesebene.

Vertrauenspersonen müssen unabhängig arbeiten können. Wenn sie in der Wohn-Einrichtung beschäftigt sind, müssen sie für diese Tätigkeit vom Gruppendienst freigestellt werden und ihre Aufgaben unabhängig von der Heimleitung wahrnehmen können.

Aus unserer Sicht sollte geprüft werden, ob hierfür Regelungen geschaffen werden können, die sich an den Regelungen der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung (WMVO) orientieren.

Für uns ist außerdem wichtig: Die Bewohner-Vertretung muss selbst entscheiden können, welche Person sie als Vertrauensperson unterstützt.

Zum Schluss

Mitwirkung und Mitbestimmung dürfen nicht nur auf dem Papier bestehen. Bewohner-Vertretungen brauchen die notwendigen Rahmenbedingungen, damit sie ihre Rechte tatsächlich wahrnehmen können.

Der Landes-Ausschuss „Selbst-Vertretung“ steht für Nachfragen und den weiteren Austausch gerne zur Verfügung.

Im Auftrag:

Barbara Dengler
Referentin Selbst-Vertretung